

Sigrid Haldenwang (Forschungsinstitut für Geisteswissenschaften
Hermannstadt/Sibiu)

Zum Wort Leib in konkreten, bildlichen und übertragenen Bedeutungen in siebenbürgischen urkundlichen und mundartlichen Belegen

Zusammenfassung: Eine Sichtung siebenbürgischer urkundlicher und mundartlicher Texte hat ergeben, dass das Wort Körper in seinen konkreten Bedeutungen ‚lebendiger menschlicher sowie tierischer Körper‘ und ‚Leichnam‘, selten bezeugt ist, während das Wort Leib diese konkreten Bedeutungen übernimmt und Eigenbedeutungen hinzubringt. Ziel ist es, im vorliegenden Beitrag dieser Feststellung anhand anschaulicher Belege aus siebenbürgischen urkundlichen Quellen, die dem Zeitraum erste Hälfte 16. Jh. bis etwa zweite Hälfte 18. Jh. zuzuordnen sind, nachzugehen. Dazu kommen Mundartbelege, die den Zeitraum um 1900 bis 1980 umfassen, dem Archiv¹ des *Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuchs*²

¹ Das Archiv des *Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuchs*, das heute im Rahmen des Forschungsinstituts für Geisteswissenschaften in Hermannstadt (rumänisch Institutul de Cercetări Socio-Uman“, unterstellt der Rumänischen Akademie Bukarest) erarbeitet wird, enthält etwa eine Million Belege, die in alphabetischer Reihenfolge in Zettelkästen im Raum der Wörterbuchstelle aufbewahrt werden. Vgl. dazu: Haldenwang, Sigrid: Die Materialgrundlage des Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuchs. Handschriftliche Wörtersammlungen, gedruckte Wörterbuchproben und- vorarbeiten sowie bedeutende Facharbeiten. In: Nowotnick Michaela (Hg.): *Archive in Rumänien (1) Spiegelungen. Zeitschrift für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas*. Heft 1. 2018, Jahrgang 13 (67). München 2018, S. 73-83.

² *Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch*. Bisher 11 Bände erschienen. Band 1 (A–C) bearb. von Schullerus, Adolf, Band 2 (D–F) bearb. von Schullerus, A., Hofstädter, Friedrich u. Keintzel, Georg, Berlin/Leipzig 1924, 1926 (in einzelnen Lieferungen schon ab 1908); Band 5 [R-Salarist: alte Zählung] bearb. von Roth, Johann, Göckler, Gustav, Berlin/Leipzig 1929–1931. Weitergeführt von einem Wörterbuchteam: Band 3 (G), Band 4 (H–J), Band 5 [K: neue Zählung] Berlin/Bukarest 1971-1975; Band 6 (L) 1993, Band 7 (M) 1998, Band 8 (N–P) 2002, Band 9 (Q–R) 2006, Band 10 (S–Sche) 2014 Bukarest/Köln/Weimar/Wien, Band 11 (Schentzel–Schnappzägelchen) 2020 Bukarest/Wien/ Köln/ Weimar/. [SSWB].

entnommen sind, sowie Mundartbelege, die der siebenbürgisch-sächsischen³ Mundartliteratur angehören.

Schlüsselwörter: Körper, Leib; urkundlich, mundartlich, siebenbürgisch-sächsisch; Archiv, Mundartliteratur

I. Vorbemerkungen

Das Wort Leib ist seit dem 8. Jahrhundert bezeugt, althochdeutsch und mittelhochdeutsch *līp*, *līb* (maskulin und neutrum), auch altnordisch *lif* (neutrum) und altenglisch *līf* (neutrum) in der Bedeutung ‚Leben, Körper‘. Es ist aus gemeingermanisch *leiba-** (maskulin/neutrum) (erschlossen) in der Bedeutung ‚Leben‘⁴. Um dem Thema gerecht zu werden, wurde ein Korpus aufgrund obiger angeführten Informationsquellen nach bestimmten Kriterien zusammengestellt, in denen das Wort Leib in aussagekräftigen Belegen konkret, als auch bildlich und übertragen, in all seinen Bedeutungen gebracht wird.

³ Das Siebenbürgisch-Sächsische ist ein westmitteldeutscher Dialekt, der zu den fränkischen Mundarten des Mittelrheingebiets gehört. Die meisten lautlichen und sprachlichen Eigenschaften hat dieser Dialekt mit den Mundarten gemeinsam, die zwischen Köln und Trier gesprochen werden, sowie mit dem Luxemburgischen. Hinzu kommen spätere ostmitteldeutsche und oberdeutsche Sprachelemente sowie Lehnwortgut aus den Nachbarsprachen, dem Rumänischen und Ungarischen. Vgl. dazu: Haldenwang, Sigrid: Das Siebenbürgisch-Sächsische in der Sprachlandschaft Siebenbürgen. In: Krieglleder, Wynfrid et al. (Hgg.): *Deutsche Sprache und Kultur – Presse – Literatur – Geschichte in Siebenbürgen*. Bremen 2009, S. 11-23.

⁴ Vgl. Grimm, Jakob/Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 33 Bde. München 1999. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe Leipzig. München 1854-1971. Hier Band 12 [L–mythisch] [DWB], Spalte 580; Seebold, Elmar: *Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 23. erweiterte Auflage. Berlin/New York 1995, S. 511 u. Wahrig, Gerhard (Bearb. u. Hg.): *Brockhaus Wahrig–Deutsches Wörterbuch*: 6 Bände. Stuttgart 1980-1984. Hier Band 6 [K–OZ]. Wiesbaden 1982, S. 445. [*Brockhaus Wahrig, dt. Wb.*].

1. Das Wort Leib, in der Bedeutung ‚menschlicher und tierischer Körper‘, wobei zu unterscheiden ist, der Leib als solcher, ‚lebendig‘ und ‚tot‘

1.1 Lebendiger Körper

Zunächst wollen wir zwei urkundliche Belege anführen die dem *Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*⁵ entnommen sind. Verdeutlicht sind es die sog. Statuten von 1583 der sächsischen Nation⁶, die 270 Jahre lang auf deren Selbstverwaltungsgebiet, dem Königsboden, die Rechtsprechung bestimmt haben⁷.

Die siebenbürgischen Statuten gliedern sich in vier Bücher, die jeweils mehrere in einzelne Paragraphen eingeteilte Titel umfassen. Da der erste Beleg

⁵ Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde (Hg.): *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583. München 1973. (Bei den Belegen bezeichnet die 1. Zahl das Buch, die 2. den Titel, die 3. den Paragraphen. [ELR] (Vgl. dazu ELR: Vorwort III u. Einführung V).

⁶ Gemeint sind die seit dem 12. Jahrhundert vornehmlich aus den Landstrichen des Mittelrheins, der Mosel und Flanderns in das ferne Siebenbürgen eingewanderten und hauptsächlich in der Hermannstädter Provinz, in Mediasch und Schelk, im Burzenland im Nösnerland (Nordsiebenbürgen) bodenständig gewordenen „hospites, Theutonici, Flandrenses und Saxones“.

⁷ Der lateinische Urtext dieser Rechtsordnung Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania wurde von dem Kronstädter Ratsmann, Matthias Fronius schon 1580 verfasst, von dem Professor der k. und k. Rechtsakademie zu Hermannstadt, Friedrich Schuler von Libloy überarbeitet und in deutschen Ausgaben wiederholt durch den Druck verbreitet. Die lateinische Fassung wurde von dem König von Polen und Fürsten Siebenbürgens, Stephan Bathori am 18. Februar 1583 als *Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen* konfirmiert und als „ewig währendes Recht“ bestätigt. Nach diesem Recht hat das sächsische [deutsche] Volk in Siebenbürgen seine Amtleute gewählt, die Gerichtsverfahren betrieben, das Familienleben und die Erbfälle geregelt, Fragen des Wirtschaftsverkehrs geordnet, die Strafrechtspflege besorgt, vor allem auch die Freiheit und Eigenständigkeit der Nation in einer kulturell vielfach anders bestimmten Umwelt bewahrt. Darüber hinaus hat es wesentlich dazu beigetragen, die Rolle und das Selbstverständnis der Sachsen als politisch-körperschaftliche Gruppe, als Nation, rechtlich abzusichern. „Nation“ aber muss im Rahmen der jeweiligen Staatlichkeit Siebenbürgens als Bezeichnung für eine politisch haftbare Ganzheit gedeutet werden, die ursprünglich zwar nur den auf privilegierten Königsboden wohnenden Landstand umfasste, seit dem 19. Jahrhundert jedoch zunehmend auf alle Siebenbürger Sachsen ausgeweitet wurde, auch auf die außerhalb des Königsbodens ansässigen, die fast ein Drittel der Gesamtheit ausmachten. Die Betrachtung der Siebenbürger Sachsen als „deutsche Nationalität“ und als „Minderheit“ hat sich dann nach dem Ende des Eigen-Landrechts (1853) durchgesetzt.

einem Paragraphen des zweiten Buches entnommen ist, wird zusammenfassend auf diesen Paragraphen näher eingegangen. Nachdem hier zunächst das Familien- und Erbrecht sowie das Vormundschaftswesen erörtert wird, behandeln die Statuten das Testament, die schriftliche Erklärung, mit der jemand für den Fall des Todes die Verteilung seines Vermögens bestimmt. Der Beleg selbst bezieht sich auf Personen, die nur dann berechtigt sind ein Testament zu verfassen, wenn sie geistig zurechnungsfähig sind: „An der Testierender personen, werden zur zeit vnnnd stunde des bescheids, nicht des leibs kräfte und stärke, sonder rechter verstand, vnd das sie bey gutter vernunft seyn, erfordert“⁸. Auf strafrechtliche Vorschriften geht ein Paragraph des vierten Buches der Statuten näher ein. Zunächst wird angeführt, dass für ein Vergehen, das eine körperliche Behinderung eines andern zur Folge hat, zum Beispiel das Abschlagen eines Körperteils, nicht mit dem Tod bestraft wird, sondern mit einer bestimmten Summe Gulden gesühnt wird. Andererseits kann die Anzahl der Wunden sowie die Verletzungen, die einem Körper zugefügt wurden, nicht berechnet noch gesühnt werden. Dazu der Beleg: „Der Wunden mahl aber vnd mistalt werden nicht gerechnet: dieweil ein freyer leib /ein Körper mit intakten Gliedmaßen/ nit kann geschezet noch gesühnet werden“⁹.

Dazu kommen urkundliche Belege, oft als Bruchstücke aus Gerichtsprotokollen, Nachbarschaftsordnungen sowie Mundartbelege, in denen das Wort Leib meist in Präpositionalverbindungen [mit den Präpositionen: an, am; auf; bei; in, im; vom] eingebunden ist, auch mit näher bestimmenden Adjektiven:

Aus einem Gerichtsprotokoll, geht hervor, dass eine Frau über ihren Mann, Folgendes aussagt: [an, am] „dass er mir gar keine Gewalt an meinem dürren Leib getan, solange ich sein Eheweib war“ (1702)¹⁰; jemand, dessen Freund in großer Not ist, beteuert: „undt wenn mir auch das Hembde nicht sollte am Leibe bleiben, so will ich dir aushelfen“ (1724)¹¹; auch mundartlich: *iχ hu miχ gəarjərt, dad ij um gūntsə laif tseðərn* (‘ich habe mich geärgert, dass ich am ganzen Leib zittere’) (um 1900 Bhm); in einer Redensart bezogen auf einen armen Mann, dessen Haus in Brand gesteckt wurde, heißt es: [auf] *əd əs əm nəszt bliwən, ouszər wat ə afðəm leif hat* (‘es ist ihm nichts geblieben außer dem, was er auf dem Leib hatte’) (südsiebenbürgisch, ohne Jahr u. Ortsangabe);

⁸ ELR, 2, 5, 3.

⁹ Ebd., 4, 4, 2.

¹⁰ *Capitulum Cibiniensis: Abschriften aus den Verhandlungsberichten des Hermannstädter Kirchenbezirks betreffend das 17.-18. Jb.* (Nationalarchiv Hermannstadt).

¹¹ Ebd.

[bei]: aus einem Gerichtsprotokoll geht hervor, dass ein Mann, der wegen einer Straftat zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wird, sich äußern muss, was währenddessen mit seinen Kindern geschehen soll: „er /der Mann/ vermant worden, das er bei lebendigem Leib was er mit seinen Kindern wöle verordnen söllt“ (1569)¹²; folgender Beleg ist einer Nachbarschaftsordnung entnommen, die besagt, dass auf Feldern mit reifen Sommer- und Winterfrüchten, das Weiden des Viehs verboten ist, bis die Früchte geerntet und das Heu eingesammelt worden ist: „auf diese verbothene Felder bey Leibe kein Vieh /getrieben werden soll/“ (1713)¹³; auch mundartlich auf einen tatkräftigen Mann bezogen: *bā seŋəm rāsztijə leif kān ə dəsʒ šwēr arbət gāt fərdrōn* („bei seinem rüstigen Leib, kann er diese schwere Arbeit gut vertragen“) (um 1980 H); [in, im] ein Kläger sagt vor Gericht aus: „/ein bestimmter Nachbar hat dem Eltesten Nachbar Hann die aks in den Leib wollen werfen“ (1638 H)¹⁴; in mundartlichen Redensarten: *ə hāf sij əsi ərfērt, dat sij əm dət hārts əm leif əmgədrēt hāf* („er habe sich so erschreckt, dass sich ihm das Herz im Leib umgedreht habe“) von einem Spaßmacher gesagt¹⁵; dazu im Volksglauben, in einem Sprichwort, das besagt: *wiər um saŋktix hūlts hakt, diər hakt dər motər gotəs ən də leif* (wörtlich: ‚wer am Sonntag Holz hackt, der hackt der Mutter Gottes in den Leib‘) (um 1900 Busd/Mb); [vom] in einem urkundlichen Beleg heißt es in der Aussage eines Zeugen: „da ihr das Gedeiss /Kleidung/, weil sie es nicht vor Marter hat ausziehen können, /man ihr/ vom Leibe reissen müssen“ (1775)¹⁶. Folgendes Beispiel ist einem Mundartgedicht entnommen, in dem das anmutige Aussehen einer Frau hervorgehoben wird: *ə weif, šlanʒk, ərtilj unt fum hiešəm leif, tsəm tsektfərdreif, əršafən* („ein Weib, schlank, artig und mit hübschem Leib, zum Zeitvertreib geschaffen“)¹⁷.

¹² *Nationalarchiv Hermannstadt* (früher Archiv der Stadt Hermannstadt und der Nationsuniversität). [Arch.].

¹³ *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*. Band 7, III. Heft. Kronstadt 1867, S. 341. [V.A.]

¹⁴ *Mitteilungen aus der ehemaligen Sammlung des Brukenthal-Museums* (heute im Nationalarchiv Hermannstadt).

¹⁵ Michaelis, Ludwig, später Fritsch, Ludwig: Geschichten vum Schemmel Titz, in Hermannstädter Mundart. In: *Vfr. Kal.* 1886, S. 66f.

¹⁶ *Landes-Consistorium. Verhandlungsberichte des evang. Consistoriums* (Standort unbekannt: im Archiv des SSWB nur Exzerpte auf Zetteln).

¹⁷ *Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart*. Gesammelt und erläutert von Schuller, Johann Karl. Hermannstadt 1840, S.47.

1.2 Toter Körper, Leichnam

Ein urkundlicher Beleg deutet darauf, dass König Ludwig von Ungarn in einem Kampf mit den Türken zunächst vermisst worden ist, dann aber sein Leichnam aufgefunden wurde: „Ein armer Fischer [...] hat den Leib des Khunigs gefunden, aber in Morast und Koth noch tiefer gesteckt, um daß er nicht gefunden werde von Thurken“¹⁸. Ein anderer Beleg ist einem Vormerkbuch zur Stadthannen-Rechnung der Stadt Kronstadt entnommen und bezieht sich auf die Kosten, die sich bei der Überführung toter Körper ergeben haben: „dass man die thott Leiber ken altempurg hatt losen pringen vnd di selben pestaten /wurden ausgegeben/ flor. 45“ (1528)¹⁹. Einer Ordnung der Leichenträger ist diese Maßnahme zuzuordnen: „Nach öffnung der gräber der verwesener Leiber sollen /die/ glieder hübsch gesamlet werden“ (1637)²⁰. Ein anderer historischer Beleg deutet darauf, dass der Fürst Kemeny in einer Schlacht, in der die Türken als Sieger hervorgehen, zunächst vermisst wird, bis schließlich sein toter Körper aufgefunden wird: „des Fürsten Kemeny Leib vntter den erschlagenen nicht funden worden [...] findet sich endtlig bei einem Janiczaren dess Kemeny mit seinem nahmen bezeichneter Szabel /Säbel/, seine Schlaffhauben vndt brieftasch“ (1662)²¹. Dazu auch mundartlich in der Klage einer Witwe am Sarg ihres Gatten: *šatsijər wirt, sol deinʷ štuork lif šun rāstən? äsz hī tsə nāsz mī nāts?* (etwa im Sinne von: ‚geliebter Hausvater, soll dein starker Leib schon rasten, ist er für nichts mehr nützlich?‘) (R-au)²².

¹⁸ Trauschenfels, Eugen von: *Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens*. Neue Folge. Kronstadt 1860, S. 5. [Trauschenfels, *Fundgr.*].

¹⁹ *Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt*. [Chroniken und Tagebücher]. Band 2 [Rechnungen aus 1526–1540]. Kronstadt 1889, S. 109.

²⁰ *V.A.* Band 17, II. Heft. Hermannstadt 1882, S. 273.

²¹ *Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus 1608-1665*. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. II. Teil. Wien 1864. Unveränderter Nachdruck. Graz 1969, S. 243. [Kraus, *Chron.* 2].

²² Schuster, Friedrich, Wilhelm (Hg.): *Siebenbürgisch-sächsische Volkslieder, Sprichwörter, Räthsel, Zauberformeln und Kinder-Dichtungen*. Hermannstadt 1865. Unveränderter Neudruck. Wiesbaden 1969, S. 459.

2. Zu den Eigenbedeutungen des Wortes Leib, die das Wort Körper nicht aufweisen kann

2.1 Mutterleib, in Verbindung mit verdeutlichendem Adjektiv (auch Substantiv)

Ein urkundlicher Beleg, der einer Perikope entnommen ist, die sich auf die Namengebung des Jesus Christus bezieht, lautet: „do wart seyn nomen gehessen, Jhesus, Als er genant wort, von dem Engel ee /ehe/ das er enfangen wart yn seyner mwutterlich lyff“ (um 1530)²³. Ein anderer Beleg, des vierten Buches des *Eigen-Landrechts* verdeutlicht, dass die Verabreichung pflanzlicher Getränke, die das Absterben des Embryos im Mutterleib hervorrufen, mit Landesverweis bestraft werden: „Gibt jemand trāncke, die frūchte aus mütterlichem leib abzutreiben, /so/ wird er aus dem land verwiesen“²⁴; außerdem ist diese Bedeutung auch mundartlich in einem Zauberspruch gegen das Verrenken belegt: *iχ rākən dər dət gəbīn, iχ rākən dər sə, iχ drākən dər sə, dat sə dər gleχ af ār irt ux štāl kun, glat əsi, wā sə fun dər motər leif gəfalə sen* (etwa in dem Sinn: ‚ich rücke dir die Gebeine, ich rücke sie dir, ich drücke sie dir, dass sie dir gleich an Ort und Stelle kommen, genau so wie sie dem Leib der Mutter entfallen sind‘) (Kl-Scheu)²⁵. Aus einem Gerichtsprotokoll ist ersichtlich, dass es um die Abtreibung eines ungeborenen Kindes geht: „/eine Tochter/, welche er oftmals verschaffet hat und nach abgetriebener frucht, widder mit ledigem leib zuhaus bracht“ (1619)²⁶. Der folgende urkundliche Beleg sowie die mundartlichen bildlichen Ausdrücke deuten auf Schwangerschaft: Auf die bevorstehende Geburt des ersten Sohnes des Fürsten Apafi Mihaly bezieht sich folgendes Beispiel: „sein Weib/Apafi Mihalys/, so gleich schweren leibes war undt gleichsam keine stunde der geburt sicher sein kunte“ (1661)²⁷; mundartlich: *sə əsz māt šwērəm laif* (wörtlich: ‚sie ist mit schwerem Leib‘) (um 1960 Mttdf), sowie *sə huət knōxən əm laif* (‚sie hat Knochen im Leib‘) (1965 B).

²³ *Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts.* Gesammelt von Müller, Friedrich. Hermannstadt 1864. Unveränderter Neudruck. Walluff bei Wiesbaden 1973, S. 186.

²⁴ *ELR* 4, 1, 13.

²⁵ *Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde.* 16. Jg. Hermannstadt 1893, S. 68.

²⁶ *Arch.*

²⁷ *Kraus, Chron.* 2, S. 181.

2.2 Rumpf, Bauch

Auf Predigten und Aufzeichnungen des evangelischen Pfarrers und Dechanten des Unterwälder Kapitels, Damasus Dürr, der nach der Einführung der Reformation in Siebenbürgen hier seelsorgerisch gewirkt hat, geht der evangelische Stadtprediger in Mühlbach, Albrecht Amlacher, in einem eigenen Werk²⁸ näher ein.

Eine dieser Predigten bezieht sich auf einen Quacksalber, der aus angeblich Wunder wirkenden Heilkräutern Salben herstellt, verkauft und damit das Volk betrügt, das an deren Heilkraft glaubt: „mir sehens und erfarens, wenn irgends ein verlaufen zaanbrecher /Zahnarzt/ [...] auff den iarmark mit vollem halss seine kunst ausskreischt, das er wasser hab furs fiber, verspricht seine salben, dieses sei gutt furs reissen im leib [...] fur den schwindel im haupt: da sihet man wunder, wie das volck zuläufft, die leut hören zu, ein yeder kaufft [...] erzenei fur seine noth. Vil unausmesslicher höher ist das zu achten, das Christus der himmlisch Doctor erfurkomt /und versichert/: Das kein krautt wachse im garten, welches wider den todt /ist“²⁹. Mundartlich heißt es, dass bei Leibschmerzen ein mit Rahm eingeschmiertes Tuch erwärmt wird und über den Leib gebunden, heilend wirken kann: *ə weniχ rəum mɔxt əm weourəm ən bonʏt əm'd iwər də laif* (etwa in dem Sinn.: ‚ein wenig warmen Rahm in ein Tuch eingebunden legt man dem Kranken als Umschlag auf den Bauch‘) (1965 Kerz); für Leibschmerzen gilt der Ausdruck: *krämb äm leif* (‚Krämpfe im Leib‘) (um 1970 Wölz); Kritik an allzu hochbeinigem Marktvieh, bringt folgendes Beispiel zum Ausdruck: *ət /das Rind/ het lāηk fāəs, ąnt laif het ət šar nāszt* (‚das Rind hat lange Beine, doch einen Rumpf hat es kaum‘) (1975 Wl).

2.3 Leben, nur urkundlich in festen Verbindungen und bestimmten Formeln

Aus einem Paragraphen des zweiten Buches des *Eigen-Landrechts*, geht hervor, dass der Verfasser seines Testaments, seinen letzten Willen vor Gericht und anwesenden Erben zu Papier bringen muss. Das Testament muss mit Angabe des Jahres, Tages und Ortes versehen sein, vom Verfasser eigenhändig und auch von Zeugen unterschrieben werden. Letztlich erfolgt die Versiegelung desselben. Diese Maßnahmen werden aus Vorsicht getroffen: „dass diejenigen, so zu erben gesatzt [...] dem Testatori nach Leib vnnd Leben stellen

²⁸ Amlacher, Albert: *Damasus Dürr. Ein evangelischer Pfarrer und Dechant des Unterwälder Kapitels aus dem Jahrhundert der Reformation. Aus seinen Predigten und handschriftlichen Aufzeichnungen*. Hermannstadt 1883.

²⁹ Ebd., S. 66.

/könnten/, aus beysorg, er mögte nachmals seinen willen wandlen³⁰; einem Paragraphen des vierten Buches ist zu entnehmen, dass bei Lebensbedrohung, der Angegriffene in Gegenwehr auch töten darf, ohne gesetzlich bestraft zu werden: „Wird jemand [...] mit gewalt also genötiget, das er on leibs gefahr vnd lebens, nicht weichen kōnnde, schleget er jn /seinen Angreifer/ in seiner entsätzung vnd kegenwehr zu todt [...], er ist drum keiner straff nit schuldig“³¹.

Letztlich ist folgende Begebenheit den Historischen Anmerkungen eines Kronstädtlers, die sich auf den Zeitraum 1631 bis 1660 beziehen, entnommen. 1637 fordert der siebenbürgische Fürst Georg Rákóczi I. die Hundertmänner und die Zünfte auf, einen Eid abzulegen, dass ihm und seiner Mannschaft zu jeder Zeit freier Eingang und Ausgang in der Stadt Kronstadt gewährt sein soll. Der folgende Beleg deutet darauf: „Zu unserer Bekräftigung haben [...] alle Zünfte ihr Jurament müssen ablegen, bey Verlust Leiber und des Lebens, ja ihre Seligkeit dem Fürsten treu zu sein“³².

2.4 Brustteil bäuerlicher Kleidung, im übertragenen Sinn

Diese Bedeutung, die verallgemeinert auch im *DWB*³³ angeführt wird, ist nur noch mundartlich erhalten geblieben, wobei im Siebenbürgisch-Sächsischen differenziert auf männlichen und weiblichen Brustteil der Kleidung eingegangen wird.

Es ist zu unterscheiden „der Brustteil des Männerrocks ohne Kragen un Ärmel“, belegt in dem Beispiel: *for dn laif han sə* /genügend Stoff/, *awər näf for də iarbəl* (für den Brustteil haben sie genügend Stoff, doch nicht für die Ärmel) (um 1900 Wl, auch Boo) und „der Brustteil des bäuerlichen Frauenrocks, Art Weste, die am eigentlichen Rock angenäht ist“. Darauf deutet die Erklärung: *dər laif wör ugənäit um kirəl, bauin mäit dər laif gəštikt* (etwa in dem Sinn: ‚der Brustteil war an dem Rock angenäht, bei den Mädchen war der Brustteil mit Blumen bunt bestickt) (um 1930 Walt, auch Schbk); dazu kurz ausgedrückt: *dqd äsz der leif* (das ist der Leib, der Brustteil des Frauenrocks) (1960 Rs); dass dieser Brustteil um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch mit Fischbein verstärkt wurde, bringt der Beleg: *sə huat fäschknōxən äm laif* (etwa in dem Sinn: ‚sie hat Fischkochen im Brustteil des Rockes ingenäht) (B).

³⁰ *ELR* 2, 5, 17.

³¹ Ebd., 4, 3, 5.

³² Trauschenfels, *Fundgr.* S. 363.

³³ Siehe dazu: Band 12 [L–mythisch], Spalte 590, Punkt (7d): ‚bei den Schneidern der Leib eines Kleides, das Rumpfstück; der Leib an einem Hemde im Gegensatz zu Kragen und Ärmeln‘.

II. Schlussfolgerungen

Da mehrere urkundliche Belege dem *Eigen-Landrecht* entnommen sind, wurde zunächst auf dessen Inhalt näher eingegangen, um die in den angeführten Belegen enthaltene Bedeutung richtig erschließen zu können. Auch die urkundlichen Belege, in denen es um historische Begebenheiten im Allgemeinen, um Gerichtsprotokolle, Rechtsverfahren, Nachbarschaftsordnungen sowie um einen Text aus den Predigten des evangelischen Pfarrers Damasus Dürr zur Zeit der Reformation geht, werden von Erläuterungen und Kommentaren begleitet, die auf die betreffende Bedeutung hinweisen.

Auffällig ist, dass die konkrete Bedeutung ‚lebendiger Körper‘ des Wortes Leib häufig mit einem Adjektiv näher bestimmt, anschaulich gebracht wird. Als Beispiele heben wir hervor die urkundlichen Belege: *freyer Leib*, *dürer Leib*, *bei lebendigem Leib*; die mundartlichen Belege: *fum hiešəm leif*, *ən hiešən leif*, *ən räsztijə leif*. Dazu auch urkundlich in Verbindung mit Substantiven, die auf einander bezogen sinnähnlich sind: *leibs kräfte* und *stärke*. Auch die konkrete Bedeutung ‚Leichnam‘, lässt sich vor allem in urkundlichen Belegen mittels näher bestimmender Adjektive erkennen wie: *thott Leiber*, *verwesener Leiber*; während andere sich nur kontextgebunden erschließen lassen.

Betrachtet man die Eigenbedeutungen des Wortes Leib ist ersichtlich, dass die Bedeutung ‚Mutterleib‘ in allen angeführten urkundlichen Belegen nur näher bestimmt mit entsprechendem Adjektiv erkennbar ist, wie *mwutterlich lyff*, aus *mütterlichem Leib*, während der Begriff mit ledigem Leib nur kontextgebunden erschließbar ist; dazu kommen die bildlichen Ausdrücke, wie: *schweren Leibes*, mundartlich: *sə əsz mät šwērəm laif* (vgl. S. 167); sowie der Ausdruck: *ə huət knōxən əm laif* (siehe dort), die auf Schwangerschaft deuten.

Die Bedeutung ‚Rumpf, Bauch‘, lässt sich auch nur kontextgebunden erschließen. Darauf deutet zum Beispiel der Ausdruck *reissen im Leib*. Aufschluss über die Bedeutung geben mundartliche Belege, zunächst ein Beispiel, dass sich auf die Behandlung von Leibscherzen bezieht (vgl. S. 167) sowie der Ausdruck *krämb əm leif* (siehe dort). Erkennbar ist die Bedeutung vor allem in dem Beleg, der sich auf das Rind bezieht, das lange Beine hat, doch einen kurzen Rumpf (vgl. S. 168).

Die Bedeutung ‚Leben‘ hat sich in festen Verbindungen und in Formeln bewahrt, namentlich in solchen, in denen jemandem nach dem Leben getrachtet wird, jemand auf Lebensgefahr aufmerksam gemacht wird, vor allem der gewaltsame Verlust des Lebens hervorgehoben wird, noch verstärkt, durch das

letzte Glied *Leben*, das den gleichbedeutenden älteren Ausdruck durch einen neueren noch fester bestimmt, wie: nach *Leib* vnn *Leben* stellen, on *leibs* gefahr vnd *lebens*, bey Verlust *Leiber* und des *Lebens*.

Letztlich soll verdeutlicht werden, dass auch in der deutschen Hochsprache das Wort *Leib*, die mit dem Wort *Körper* gemeinsamen konkreten Bedeutungen als auch die Eigenbedeutungen des Wortes *Leib* bezeugt sind³⁴. Davon ausgehend habe ich für meinen Korpus siebenbürgische urkundliche Belege ausgewählt, die sich durch eigenen Wortlaut, Wortschatz und Satzbau vom Hochdeutschen unterscheiden und das kulturhistorische Bild des in Betracht gezogenen Zeitraums mitprägen.

III. Schreibkonventionen

Zur Lautschrift

Die Vokale

Die Lautung der Vokale entspricht im Allgemeinen der hochsprachlichen, kleine Unterschiede werden in der Schreibung nicht berücksichtigt.

Abweichend von der Schriftsprache sind zu lesen:

ai = a-i

äu = ä-u

ei = e-i

ie = i-e

oe = o-e

ue = u-e

Besondere Lautzeichen:

ɑ = dumpfes a

ɛ (selten) = offenes e

î = geschlossener Hintergaumenlaut ohne Lippenrundung (Reduktionsvokal zwischen i und ü, wie rumänisch *î*)

ə = Murre-e (auch in betonten Silben).

Kürze wird nicht bezeichnet, Länge durch darübergesetzten geraden Strich \bar{a}

Konsonanten

p, t, k meist nicht behauchte Fortes

χ stimmloser Ich-Laut

x stimmloser Ach-Laut

³⁴ *Brockhaus Wabrig, dt. Wb.*, 4 [K-OZ], S. 444f.

sz	stimmloses s
š	stimmloses sch
ts	stimmloses z
tš	stimmloses tsch
ŋ	Gutturalnasal ng
b, d, g	stimmhafte Lenes
j	stimmhafter Ich-Laut
γ	stimmhafter Ach-Laut
s	stimmhaftes s
ž	stimmhaftes sch
ds	stimmhaftes z
dž	stimmhaftes tsch

ʝ vor oder nach den Konsonanten d, t, l, n zeigt Moullierung an.

Auslautendes Endungs-n fällt im Südsiebenbürgischen vor nachfolgendem Konsonanten, außer vor d, t, z, n und h, meist aus (Eifler Regel).

Literatur

Primärliteratur

Amlacher, Albert: *Damasus Dürr. Ein evangelischer Pfarrer und Dechant des Untermälder Kapitels aus dem Jahrhundert der Reformation. Aus seinen Predigten und handschriftlichen Aufzeichnungen.* Hermannstadt 1883.

Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde (Hg.): *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen.* Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583. München 1973. (Bei den Belegen bezeichnet die 1. Zahl das Buch, die 2. den Titel, die 3. den Paragraphen. [ELR] (Vgl. dazu ELR: Vorwort III u. Einführung V).

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Band 7, III. Heft. Kronstadt 1867, S. 341. [V.A.].

Capitulum Cibiniensis: Abschriften aus den Verhandlungsberichten des Hermannstädter Kirchenbezirks betreffend das 17.-18. Jh. (Nationalarchiv Hermannstadt).

Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts. Gesammelt von Müller, Friedrich. Hermannstadt 1864. Unveränderter Neudruck. Walluff bei Wiesbaden 1973.

Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Gesammelt und erläutert von Schuller, Johann Karl. Hermannstadt 1840.

Haltrich, Josef: *Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften.* In neuerer Bearbeitung von Wolff, Johann. Wien 1885.

Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. 16. Jg. Hermannstadt 1893.

- Landes-Consistorium. Verhandlungsberichte des evang. Consistoriums* (Standort unbekannt: im Archiv des SSWB nur Exzerpte auf Zetteln).
- Michaelis, Ludwig, später Fritsch, Ludwig: *Geschichten vom Schemmel Titz, in Hermannstädter Mundart*. In: *Vfr. Kal.* 1886.
- Mitteilungen aus der ehemaligen Sammlung des Brukenthal-Museums* (heute im Nationalarchiv Hermannstadt).
- Nationalarchiv Hermannstadt (früher Archiv der Stadt Hermannstadt) u. der Nationsuniversität*. [Arch.]
- Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt*. [Chroniken und Tagebücher]. Band 2 [Rechnungen aus 1526–1540]. Kronstadt 1889.
- Schuster, Friedrich, Wilhelm (Hg.): *Siebenbürgisch-sächsische Volkslieder, Sprichwörter, Räthsel, Zauberformeln und Kinder-Dichtungen*. Hermannstadt 1865. Unveränderter Neudruck. Wiesbaden 1969.
- Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus 1608-1665*. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. II. Teil. Wien 1864. Unveränderter Nachdruck. Graz 1969. [Kraus, Chron. 2].
- Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch*. Bisher 11 Bände erschienen. Band 1 (A–C) bearb. von Schullerus, Adolf, Band 2 (D–F) bearb. von Schullerus, A., Hofstädter, Friedrich u. Keintzel, Georg, Berlin/Leipzig 1924, 1926 (in einzelnen Lieferungen schon ab 1908); Band 5 [R–Salarist: alte Zählung] bearb. von Roth, Johann, Göckler, Gustav, Berlin/Leipzig 1929–1931. Weitergeführt von einem Wörterbuchteam: Band 3 (G), Band 4 (H–J), Band 5 [K: neue Zählung] Berlin/Bukarest 1971–1975; Band 6 (L) 1993, Band 7 (M) 1998, Band 8 (N–P) 2002, Band 9 (Q–R) 2006, Band 10 (S–Sche) 2014 Bukarest/Köln/Weimar/Wien, Band 11 (Schentzel–Schnappzägelchen) 2020 Bukarest/Wien/Köln/Weimar/. [SSWB].
- Trauschenfels, Eugen von: *Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens*. Neue Folge. Kronstadt 1860. [Trauschenfels, Fundgr.]. V.A. Band 17, II. Heft. Hermannstadt 1882, S. 273.

Sekundärliteratur

- Grimm, Jakob/Wilhelm, Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 33 Bde. München 1999. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe Leipzig. München 1854–1971. Hier Band 12 [L–mythisch], Spalte 580–590. [DWB].
- Haldenwang, Sigrid: Die Materialgrundlage des Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuchs. Handschriftliche Wörtersammlungen, gedruckte Wörterbuchproben und- vorarbeiten sowie bedeutende Facharbeiten. In: Nowotnick Michaela (Hg.): *Archive in Rumänien (1) Spiegelungen. Zeitschrift für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas*. Heft 1. 2018, Jahrgang 13 (67). München

2018, S. 73-83.

Haldenwang, Sigrid: Das Siebenbürgisch-Sächsische in der Sprachlandschaft Siebenbürgen. In: Kriegleder, Wynfrid et al. (Hgg.): *Deutsche Sprache und Kultur–Presse–Literatur–Geschichte in Siebenbürgen*. Bremen 2009, 11-23.

Seebold, Elmar (Bearb.): *Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 23., erweiterte Auflage. Berlin/New York 1995.

Wahrig, Gerhard (Bearb. u. Hg.): *Brockhaus Wabrig-Deutsches Wörterbuch*. 6 Bände. Stuttgart 1980-1984. Hier Band 4 [K–OZ]. Wiesbaden 1982. [*Brockhaus Wabrig, dt. Wb.*]

Ortssigel

Abkürzung	deutsch/rumänisch	Kreis/județ; deutsch/rumänisch
B	= Bistritz/Bistrița = Bistritz/Nassod/Bistrița/Năsăud	
Bhm	= Birtäl/Biertan	= Hermannstadt/Sibiu
Boo	= Bootsch/Batoș	= Mureș
Busd/Med	= Busd/Mediasch/Buzd	= Hermannstadt/Sibiu
H	= Hermannstadt/Sibiu	= Hermannstadt/Sibiu
Kerz	= Kerz/Cârța	= Hermannstadt/Sibiu
Kl-Scheu	= Kleinscheuern/Șura Mică	= Hermannstadt/Sibiu
Mttdf	= Mettersdorf/Dumitra	= Bistritz/Nassod/Bistrița/Năsăud
R-au	= Rosenau/Râșnov	= Kronstadt/Brașov
Rs	= Reußen/Ruși	= Hermannstadt/Sibiu
Schbk	= Schönbirk/Sigmir	= Bistritz/Nassod/Bistrița/Năsăud
Walt	= Waltersdor/Dumitrița	= Bistritz/Nassod/Bistrița/Năsăud
Wl	= Weilau/Uila	= Mureș
Wölz	= Wölz/Velți	= Hermannstadt/Sibiu